

# Satzung



**2008**

Änderung vom 05.03.2010

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name

Der Verein heißt: „1. Gleitschirmverein Bayerwald e. V.“.

### § 2 Sitz, Anschrift

- I. Sitz des Vereins ist Furth im Wald.
- II. Anschriften sind die der Geschäftsstelle und die des ersten Vorsitzenden.
- III. Die Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- IV. Eine Verlegung der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen.

### § 3 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nummer VR 30136 eingetragen.

### § 4 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Gleitschirmfliegens. Ziel des Vereins ist es alle am Gleitschirmflugsport Interessierten im Großraum Nördlicher Bayerischer Wald zusammenzufassen. Eine Hauptaufgabe besteht in der Förderung insbesondere des Gleitschirmflugsports und anderer sportlicher Aktivitäten. Damit verbunden ist die ethische und der geistig-technischen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Alle Aktivitäten des Vereins sollen in natur- und landschaftsverträglicher Form durchgeführt werden.
- II. Der Vereinszweck soll in der Hauptsache erreicht werden durch:
  1. Anleitung der Mitglieder zu sicherem und verantwortungsvollem Gleitschirmfliegen;
  2. Hinführung und Förderung von Gleitschirmfluginteressierten;
  3. Unterstützung bei der Ausbildung entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften der Verbände;
  4. Erschließen, Unterhalten und zur Verfügung stellen von geeigneten Gleitschirmfluggeländen im Bayerischen Wald und im näheren Einzugsgebiet;
  5. Ausrichtung von Wettbewerben und Meisterschaften;
  6. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an flugsportlichen Veranstaltungen;
  7. Mitgliedschaft des Vereins beim Fachverband der Gleitschirm und Drachenflieger (DHV, in Gmund am Tegernsee).
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- IV. Der Verein ist nicht parteipolitisch ausgerichtet. Er steht auf einer freiheitlich demokratischen Grundlage.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisher genannten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den DHV, mit der Weisung, das Vermögen auf durch Flugunfall geschädigte Gleitschirmpiloten aufzuteilen.

§ 5 Gewinne/Geschäftsbetrieb  
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des §7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an dessen Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 6 Vertretung; Geschäftsführung  
I. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende oder der erste Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemeinsam den Verein im Außenverhältnis (gerichtlich und außergerichtlich).  
II. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden.  
III. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft ehrenamtlich geführt.  
IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Zweiter Teil: Vereinsvorschriften**

§ 7 Satzung  
I. In der Satzung sind folgende Sachgebiete geregelt:  
1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsführung, Verwendung von Gewinnen;  
2. Eintragungen ins Vereinsregister, Mitgliedschaft in Sportverbänden;  
3. Arten von Vereinsvorschriften, Kompetenz und Verfahren bei deren Erlass;  
4. Mitgliedschaft, insbesondere deren Erwerb und Beendigung, sowie die grundlegenden Rechte und Pflichten daraus;  
5. Versammlungen und Sitzungen;  
6. Vorstandschaft;  
7. Ordnungsmaßnahmen,  
8. Vereinsauflösung.  
II. Satzungsvorschriften werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erlassen.  
III. Diese sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins verbindlich.

§ 8 Vereinsordnung  
I. Vorschriften, die nicht Satzungsvorschriften sind, gehören zur Vereinsordnung.  
II. Diese werden von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft durch Beschluss erlassen.  
III. Vorschriften, die durch die Mitgliederversammlung erlassen worden sind, können nur von der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.  
IV. Entsprechende, allgemeingültige Vorschriften werden in der Regel in den Fluggebieten als Hinweistafeln veröffentlicht oder über sonstige geeignete Medien verbreitet. Ihre Auflagen betreffen i. d. R. Vereinsmitglieder und Gastpiloten.

## Dritter Teil: Mitgliedschaft

### § 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jeder werden, bei dem anzunehmen ist, dass er nicht gegen Vereinsvorschriften verstoßen wird und er die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereins nicht gefährden wird.
- II. Ein Aufnahmeantrag kann sowohl in schriftlicher Form, als auch durch elektronische Übermittlung gestellt werden. Bei elektronischer Erstellung ist dieser auch ohne Unterschrift gültig. Bei minderjährigen Bewerbern ist ein Zustimmungsvermerk des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- III. Über die Aufnahme entscheiden der erste Vorsitzende und der Sportwart. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- IV. Der Antragsteller hat im Ablehnungsfall das Recht seinen Fall der Mitgliederversammlung als Aufnahmebeschwerde vorzulegen/vorlegen zu lassen. Diese entscheidet dann abschließend über den Antrag, analog dem Verfahren einer Ausschlussbeschwerde (siehe § 13, II).
- V. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung, die auch elektronisch erfolgen kann, oder der Absendung des Mitgliedsausweises.
- VI. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Eine Beschränkung auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.
- VII. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.  
Mitglieder des Vereins können sein:
  1. aktive Mitglieder;
  2. passive Mitglieder;
  3. fördernde Mitglieder;
  4. Ehrenmitglieder.
- VIII. Vereinsmitglieder, die sich im Sinne des Vereinszwecks sportlich betätigen, gelten als aktive Mitglieder, dazu gehören grundsätzlich auch alle Piloten mit Doppelmitgliedschaften. Passive und fördernde Mitglieder sind alle anderen.

### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder Tod immer zum 31.12. eines Jahres. Vorausbezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### § 11 Austritt

- I. Der Austritt ist schriftlich, spätestens zum 30.09. des Kündigungsjahres, zu erklären. Bei minderjährigen Mitgliedern mit Zustimmungsvermerk des gesetzlichen Vertreters.
- II. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

### § 12 Ausschluss

- I. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Verletzung einer den Ausschluss androhenden Vereinsvorschrift. Gründe können sich vorrangig aus den § 8, 18, 20, und 42 dieser Satzung ergeben.
- II. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden mitzuteilen.

### § 13 Ausschlussbeschwerde

- I. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und den Gründen schriftlich beim Verein Beschwerde einlegen.
- II. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, in geheimer Abstimmung, mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird der Vorstandsbeschluss wirksam, wie wenn keine Beschwerde eingelegt worden wäre.
- III. Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden des Mitgliederbeschlusses und dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ist der Ausgeschlossene zum Betreten von Vereinsgeländen und zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

### § 14 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz

- I. Ehrenmitgliedern werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- II. Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen ersten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.
- III. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

### § 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt unter Beachtung der Vereinsvorschriften und der darauf beruhenden Weisungen Gelände und Material des Vereins zu benutzen, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken sowie an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **Vierter Teil: Beiträge und Gebühren**

### § 16 Beitrag; Aufnahmegebühr

- I. Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.
- II. Wer erstmals dem Verein beitrifft, zahlt eine Aufnahmegebühr.

### § 17 Beitragsfestsetzung

- I. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- II. Minderjährige Mitglieder sind dabei stimmberechtigt, wenn ihr gesetzlicher Vertreter ihnen schriftlich bzw. in der Versammlung mündlich die Entscheidung freigestellt hat.

### § 18 Beitragshöhe; Fälligkeit

- I. Als erster Beitrag ist für die Zeit von Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende ein voller Jahresbeitrages zu bezahlen.
- II. Erster Beitrag und Aufnahmegebühr sind mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, die weiteren Beiträge zum 30. September, im Voraus für das Folgejahr.
- III. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Abgaben der Mitglieder an den Fachverband (DHV) sind i. d. R. im Beitrag enthalten. Diese werden vom Verein an den Verband abgeführt.

### § 19 Beitragsfreistellung

- I. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung ihre jährlichen Mitgliedsbeiträge zu zahlen befreit.
- II. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung ihren Austritt erklärt haben, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.
- III. In anderen besonderen Fällen kann der erste Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart die Beiträge stunden, absetzen oder erlassen. Hierzu ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

#### § 20 Ausschluss

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die Ihre Gebühren oder Ihren Beitrag bis 30. September für das darauf folgende Jahr nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.

#### § 21 Dauer der Beitragspflicht

- I. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen.
- II. Die Verpflichtung, rückständige und fällige Beiträge Gebühren zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

### **Fünfter Teil: Mitgliederversammlung**

#### § 22 Einberufung, Aufgaben

- I. Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.
- II. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- III. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Gebühren;
  5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
  6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  7. Beschlussfassung über eine Aufnahme- (§ 9) und Ausschlussbeschwerde (§ 13);
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  9. bei Rechtsgeschäften mit einem Gesamtvolumen über 1.000,- € außerhalb des genehmigten Haushalts, beschließt die Mitgliederversammlung ob den Rechtsgeschäften zugestimmt wird.

#### § 23 Jahreshauptversammlung; Kassenprüfung

- I. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- II. Die Kassenprüfer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt entweder

durch Akklamation, oder auf Antrag, nach den für die Wahl des ersten Vorsitzenden geltenden Bestimmungen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

III. Die Kassenprüfer kontrollieren jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die Haushaltsplanung für das kommende Jahr.

#### § 24 Ladung, Beschlussfähigkeit

Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich zu laden.

#### § 25 Tagesordnung, Anträge

I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;
2. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens drei Tage vor Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, oder wenn die Vorstandschaft einer Behandlung zustimmt.

II. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, gestellt werden und sind unverzüglich zu behandeln.

I. Anträge nach § 25 Absatz I Ziffer 1 sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

II. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder oder Ihr gesetzlicher Vertreter.

III. Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und er bei der Behandlung anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

#### § 26 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit es nicht anderes bestimmt ist.

#### § 27 Abstimmungsart

Abstimmungen in Personalangelegenheit erfolgen, außer in den satzungsmäßig anders bestimmten Fällen, geheim. In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung offen, es sei denn, die Mehrheit der Versammlung fordert eine geheime Wahl.

#### § 28 Mehrheit

I. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist (§ 7, II, Satzungsbeschlüsse), mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.

II. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.

#### § 29 Versammlungsleitung

I. Erster Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Bei beider Abwesenheit, ein durch Akklamation bestimmtes weiteres Vorstandsmitglied.

II. Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des § 29, Absatzes I oder andere Mitglieder der Vorstands persönlich betreffen, insbesondere bei deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein volljähriges Vereinsmitglied als Versammlungsleiter bestimmt, das weder der

Vorstandschaft angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert.

- III. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlichen Maßnahmen.

### § 30 Protokoll

- I. Jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer oder von einem durch Akklamation zu bestimmendes Mitglied zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.
- II. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Protokolls wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

## **Sechster Teil: Vorstandschaft**

### § 31 Zusammensetzung

- I. Die Vorstandschaft wird gebildet vom
- ersten Vorsitzenden;
  - zweiten Vorsitzenden;
  - dem Kassenwart;
  - dem Schriftführer;
  - dem Sportwart;
  - dem/den Beisitzer(n).
- II. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Projekte, Gelände und spezieller Aufgaben (z.B. Winden-, Gelände-, Medienbeauftragte usw.).

### § 32 Wahlalter

Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer müssen das 21. Lebensjahr, der Sportwart und die Beisitzer das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### § 33 Die Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

### § 34 Wahlverfahren

- I. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder.
- II. Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung, in geheimer Abstimmung, gewählt.
- III. Die Beisitzer werden grundsätzlich durch Akklamation gewählt, oder auf Antrag, nach den für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen
- IV. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.
- V. Die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie das des Kassenwartes dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.

### § 35 Kommissarische Amtsverwaltung

- I. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner



Vereinsmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt die Vorstandschaft zunächst ein anderes Vorstandsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.

- II. Die nächste Mitgliederversammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl ein neues Vorstandsmitglied.

§ 36 Konstruktives Mißtrauensvotum

Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Mißtrauensvotum die für Nachwahl zuständige Versammlung vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.

§ 37 Vertrauensfrage

Jedes Vorstandsmitglied kann der Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage stellen.

§ 38 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom erst Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden formlos einberufen und geleitet.

§ 39 Vorstandsbeschlüsse.

- I. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder, unabhängig von deren Abwesenheit Einzelner, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- II. Beschlüsse sind schriftlich bzgl. ihres Inhalts und des Abstimmungsverhaltens der Vorstandsmitglieder festzuhalten.

§ 40 Aufgaben, Befugnisse

- I. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  3. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  4. Erstellung eines Jahresberichts;
  5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte;
  6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  7. Realisierung der Vereinsziele gemäß § 4.
- II. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- III. Die Vorstandsmitglieder sind zu Weisungen an alle Mitglieder und Nutzern von Vereinsanlagen befugt, die den Interessen der Vereinsmitglieder und Außenstehenden dienen. (Rechtsgrundlage hierfür sind die Flugbetriebsordnung, Abschnitt I, „Allgemeine Regeln“ und die Luftverkehrsordnung § 21a, Absatz 4).
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushalts zu tätigen. Darüber hinaus kann er zur Realisierung besonders dringender und nicht vorhersehbarer Vereinsaufgaben Mehrausgaben bis zu einer Gesamthöhe von 1000,- € vornehmen.
- V. Eine Überschreitung des genehmigten Haushalts um mehr als 1000,- € erfordert einen Mitgliederbeschluss.

- VI. Die Regelungen der Absätze IV. und V. dieses Paragraphen betreffen nur das Innenverhältnis des Vereins.
- VII. Die an den Dachverband abzuführenden Verbandsbeiträge unterliegen nicht der Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung.
- VIII. Die an den Dachverband abzuführenden Verbandsbeiträge unterliegen nicht der Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung.

## **Siebter Teil: Ordnungsmaßnahmen und Haftungsausschluss**

### **§ 41 Generalklausel**

- I. Wer gegen Vereinsvorschriften verstößt oder darauf beruhende Weisungen nicht beachtet oder die Sicherheit anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vereinsleben ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
- I. In besonders schweren Fällen, sowie bei Wiederholung, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
- II. Vor jedem Beschluss ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 42 Sofortmaßnahmen**

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin sind die Vorstandsmitglieder und in deren Abwesenheit das älteste anwesende Vereinsmitglied berechtigt Störer für den Rest des Tages von Vereinsgeländen zu verweisen, bzw. von der weiteren Teilnahme an der Vereinsveranstaltung auszuschließen.

### **§ 43 Haftungsausschluss**

Die Vorstandschaft ist berechtigt, von den Mitgliedern und Gästen des Vereins eine umfassend Haftungsausschlusserklärung zur Entlastung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und anderer mit Vereinsaufgaben betrauten Personen zu verlangen.

## **Achter Teil: Vereinsauflösung**

### **§ 44 Zuständigkeit, Verfahren**

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste und die zweite Auflösungsversammlung zuständig.
- II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Mitgliederversammlung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 45 Erste Auflösungsversammlung**

- I. Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
- II. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- III. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit gefasst.

### **§ 46 Zweite Auflösungsversammlung**

- I. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war, Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.
- II. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.
- III. Der Auflösungsbeschluss wird mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 47 Liquidation

- I. Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt.
- II. Wahlalter und Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Wahl des ersten Vorsitzenden.

**Neunter Teil: Schlußbestimmungen**

§ 48 Verabschiedung

Diese Satzung wurde am 07.03.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Registergericht vorgeschlagenen Änderungen der Paragraphen 24 und 40 wurden am 05.03.2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in dieser Fassung eingearbeitet

§ 49 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung von 1988. Die Änderung der Satzung ist neben dem Amtsgericht auch dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Soweit die Satzung keine eigene Regelung enthält, gelten im Übrigen die Vorschriften des BGB. Eventuell unwirksame Bestimmungen lassen die Gültigkeit der Satzungen im Übrigen unberührt.

Furth im Wald, 06.März 2010

-----  
Erster Vorsitzender

-----  
Zweiter Vorsitzender

-----  
Kassenwart